Ausstellungswesen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **21 (1914)**

Heft 13

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Für den Export aus der Schweiz weist die schweizerische Handelsstatistik für das Jahr 1913 eine Gesamtziffer von nicht weniger als Fr. 16,645,000 auf (Stoffe Fr. 13,2 Millionen, Band Fr. 3,4 Millionen), die kanadische Statistik dagegen eine solche von nur 7,8 Millionen Franken, Taschentücher und Samt inbegriffen! Die Richtigkeit der durch die schweizerische Handelsstatistik ausgewiesenen Exportziffer nach Kanada, wie auch der kanadischen Gesamteinfuhrziffer vorausgesetzt, hätte die schweizerische Seidenstoff- und Bandweberei im Jahre 1913 ungefähr 52% der kanadischen Gesamteinfuhr gedeckt. Der Anteil der schweizerischen Industrie an der Einfuhr der übrigen Seidenwaren ist naturgemäß ein geringfügiger. Die kanadische Statistik verzeichnet folgende Posten: seidene Wirkwaren: Fr. 5000, Samt und Plüsch: Fr. 8000, seidene Konfektion: Fr. 33,000 und Seidenwaren aller Art: Fr. 20,000.

Wir verweisen bei dieser Gelegenheit neuerdings auf das schweizerische Generalkonsulat in Montreal, dessen Inhaber, Dr. Martin, auch die Funktionen eines schweizerischen Handelsagenten versieht.

Konventionen

Die Seidenbandkonvention im Kampf gegen die Außenseiter. Die Seidenbandkonvention hat in ihrer letzten Generalversammlung den Ausschuß ermächtigt, bestimmte Kampfqualitäten einzuführen, mit denen den Unterbietungen der Außenseiter wirksam entgegengetreten werden soll. Die Konvention hat bei ihrer Gründung sämtliche in Betracht kommenden Firmen umfaßt. Seitdem hat die Besserung der Preise einige andere Fabriken zu dem Versuche veranlaßt, den Artikel außer Konvention zu fabrizieren. Diese Versuche würden im Falle des Erfolges nach Ansicht der Konventionsfirmen den Fortbestand der Konvention in Frage stellen. Aus diesem Grunde hat die Leitung der Konvention beschlossen, den später doch unvermeidlichen Preiskampf in den wichtigsten Qualitäten sofort aufzunehmen.

Sozialpolitisches

Über die Versicherungspflicht der Meister in den Webereien und Spinnereien hat in Deutschland das Direktorium der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte folgendes mitgeteilt:

Die Frage der Versicherungspflicht der Meister in der Textilindustrie war seither noch nicht völlig geklärt. Nach eingehender Prüfung der einschlägigen Verhältnisse haben wir nunmehr zur Versicherungspflicht der Stuhlmeister (Saal-, Web-, Partie- und Reviermeister) und der Spinnmeister folgenden grundsätzlichen Standpunkt eingenommen: I. Stuhlmeister, (Saalmeister, Webmeister, Partiemeister, Reviermeister). Zu ihrer Tätigkeit können folgende Obliegenheiten gehören: A. 1. Einlegen der Kette in den Webstuhl. 2. Vorrichten des Webstuhls im übrigen (Vorrichtungen der Jacquard-Einrichtung). 3. Einsetzung des Wechselrades (abgesehen von der Tätigkeit unter B 2). 4. Beseitigung von Schäden am Webstuhl und Beseitigung von Störungen im Betriebe des Webstuhls. B. 1. Aufsicht im Websaal, einschließlich der Aufsicht hinsichtlich der Arbeitsordnung. 2. Ausrechnen des Wechselrades nach schriftlichen Angaben über Art des Stoffes und des Musters. 3. Prüfung nach Herstellung eines entsprechenden Stückes Stoff (1—2 Meter), ob der Stoff dem Muster entspricht. 4. Beobachten der Maschinerie der Stühle während des Webens und der Ware während des Webens, gegebenenfalls an Hand des Musterbuches und Verantwortlichkeit für den Ausfall der Ware. 5. Pflicht, im voraus dafür zu sorgen, daß jeder Stuhl Arbeit hat. 6. Disposition über die Stühle. Personen, die lediglich die Obliegenheiten zu A haben, sind nicht versicherungspflichtig. Personen, die die Obliegenheiten zu B haben, sind versicherungspflichtig, und zwar auch dann, wenn sie gleichzeitig die Obliegenheiten zu A haben und auch, wenn die letzteren zeitlich überwiegen. Dabei genügt es, wenn von den Obliegenheiten zu B die unter Nr. 4 angegeben sind. II. Dieser Grundsatz gilt entsprechend für Spinnmeister. Auf dieser Grundlage werden wir die Versicherungspflicht der fraglichen Personen behandeln

* * *

Es ist nachzutragen, daß die Studienkommission gefunden hat, daß bei den Musterzeichnern auch die Patroneure nicht versicherungspflichtig seien. Der Vorstand des Verbandes deutscher Musterzeichner hat Schritte eingeleitet, um eine günstigere Beurteilung für diesen Berufsstand zu erzielen.

Beilegung des Ausstandes der Greizer Musterzeichner. Die Musterzeichner und Patroneure in Greiz, die Anfang Mai in den Ausstand getreten waren, haben ihre Tätigkeit wieder aufgenommen, ohne daß ihre Wünsche wegen Lohnerhöhung und Arbeitszeitverkürzung auch nur teilweise erfüllt worden sind. Es wird dazu bemerkt: Der Geschäftsgang in den Musterzeichnereien läßt jetzt sehr zu wünschen übrig, es fehlt vor allem an Aufträgen von den Kammgarnwebereien. Zwar sind in anderen Bezirken, so in den Leinen- und Seidenwebereien, Aufträge gesucht und gefunden worden, zum Teil sogar recht beträchtliche, diese sind aber aus mancherlei Gründen wenig rentabel. Somit war es den Arbeitgebern jetzt nicht möglich, auf die vorgebrachten Wünsche einzugehen. Es soll jedoch sofort geschehen, wenn sich die Geschäftslage erst einmal nachhaltig gebessert haben wird. Die Bezahlung für diese Berufsklasse ist im Bezirk Gera-Greiz wohl die niedrigste. Infolge des ungünstigen Geschäftsganges wurden nicht mehr alle Ausständigen eingestellt. Die stellenlos gewordenen Mitglieder des deutschen Musterzeichnerverbandes werden mit Mk. 20.— wenn verheiratet und mit Mk. 15.— wenn unverheiratet, aus der Verbandskasse unterstützt, bis sie wieder eine Stelle gefunden haben.

Ausstellungswesen.

Schweizerische Landesausstellung in Bern 1914. Nebst der Maschinenfabrik Rüti, deren Stand bereits in der vorigen Nummer Erwähnung gefunden hat, hat die Maschinenfabrik und Eisengießerei Vogt & Schaad vormals Benninger & Co. in Uzwil (St. Gallen) folgende Webstühle in Betrieb, ferner noch weitere Maschinen ausgestellt: Ein Seidenwebstuhl, einschifflig in Schnelläufer-Konstruktion, speziell zur Herstellung von Taffet geeignet, mit patent. Schützenkasten und besonderer Trittvorrichtung. Blattbreite: 115 cm. Gewebe: Taffet. Tourenzahl: 180. Ein Seiden-Wechselstuhl, vierschifflig in allerneuester Originalkonstruktion mit ganz besonders verstärkter und betriebssicherer Wechselanordnung, mit neuen Kasten amerik. Systems. Blattbreite: 135 cm. Gewebe: Crêpe de Chine. Ein Seiden-Lancier-Webstuhl (Pic-Pic), vierschifflig, in derselben neuesten Ausführung, um beliebig ein- bis vierschützig weben zu können. Äußerst praktische und sicher arbeitende Schlagauskehrung. Einfacher Zentral-Schußwächter. Neuester Kartenapparat. Blattbreite: 135 cm. Gewebe: Charmeuse. Eine Schermaschine mit angebauter Anwinde in Originalsystem, jedoch in verstärkter Spezialkonstruktion für Grège, Schappe und Tussah besonders geeignet. Ein Grège-Spezialgatter dazu für 600 Spulen. Eine Bandschermaschine mit angebauter Anwinde und patent. Abfahrvorrichtung (System Ungerer) in allerneuester Bauart mit gefrästen Zahnrädern. Eine Bandschermaschine mit vier Spindeln zum direkten Scheren vom Spulgatter auf vier Spulen („sog. Billots") zugleich; zum Zetteln von Ketten für schmälere Bänder (sog. „Behenke"). Ein einschütziger Seidenwebstuhl Normalkonstruktion V. und S. im anstoßenden Stand der Firma Gebr. Stäubli, Horgen. Moderne Wasserturbinen, System Pelton und Francis und Patent-Präzisions-Regulatoren.

Firmen-Nachrichten

Schweiz. Zürich. Ulrico Vollenweider & Co., Seidenstoff-Fabrikanten, haben den Mitarbeitern Paul Heydel und F. Willy Schurter Kollektiv-Prokura erteilt. Die Einzel-Prokura von Herrn G. Hagmann bleibt nach wie vor bestehen.

— Basel. Floretspinnerei Ringwald, Basel. Die am 30. April 1914 abgeschlossene Rechnung ergibt einen Gewinn von Fr. 956,141 (im Vorjahre Fr. 987,581). Nach der statutenmäßigen Abschreibung, Tantième des Verwaltungsrates und Einlage in den Fürsorge-Konto verbleiben Fr. 576,791 (Fr. 574,023) zur Verteilung.